

BUNDESSOZIALGERICHT



Beschluss in dem Rechtsstreit

Az: B 1 KR 1/08 S

L 4 B 27/07 KR ER (LSG Sachsen-Anhalt)
S 7 KR 182/07 ER (SG Magdeburg)

.....,

Antragstellerin und Beschwerdeführerin,

g e g e n

TAUNUS BKK,
Wächtersbacher Straße 89, 60386 Frankfurt am Main,

Antragsgegnerin und Beschwerdegegnerin,

Prozessbevollmächtigte:

.....

Der 1. Senat des Bundessozialgerichts hat am 19. Februar 2008 durch den
Präsidenten M a s u c h sowie die Richter Prof. Dr. S c h l e g e l und
Dr. K r e t s c h m e r
beschlossen:

Die Beschwerde der Antragstellerin gegen den Beschluss des Landessozialgerichts
Sachsen-Anhalt vom 17. Dezember 2007 wird als unzulässig verworfen.

Kosten sind nicht zu erstatten.



JLaw – Gesetze und Urteile
Kostenlos
Über 200 Gesetze
Über 100.000 Urteile
[\(mobile App\)](#)



[JLaw – für Android](#)



[JLaw – für iOS](#)

G r ü n d e :

- 1 Das Sozialgericht Magdeburg hat mit Beschluss vom 8.8.2007 den Antrag der Antragstellerin auf Erlass einer einstweiligen Anordnung auf Gewährung des Arzneimittels Selenase 300 als Sachleistung abgelehnt, da es sich bei der der Klägerin vorliegenden Erkrankung (Autoimmunitheoretiditis) nicht um eine lebendbedrohliche Erkrankung handle. Das Landessozialgericht Sachen-Anhalt (LSG) hat die dagegen eingelegte Beschwerde mit Beschluss vom 17.12.2007 zurückgewiesen. Hiergegen hat die Antragstellerin mit Schreiben vom 20.1.2008 beim Bundessozialgericht (BSG) sinngemäß Beschwerde eingelegt.
- 2 Die Beschwerde ist nicht statthaft und daher als unzulässig zu verwerfen. Gemäß § 177 SGG können Entscheidungen des LSG - von den hier nicht einschlägigen Ausnahmen nach § 160a Abs 1 SGG und § 17a Abs 4 Satz 4 Gerichtsverfassungsgesetz abgesehen - nicht mit der Beschwerde an das BSG angefochten werden.
- 3 Die Kostenentscheidung beruht auf analoger Anwendung des § 193 SGG.

